

Nachrangiger Schuldschein

Nr.: S 150116

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, ("Darlehensnehmerin") schuldet

("Darlehensgeher")

€ 25.000.000,--

(in Worten: funfundzwanzig Millionen Euro)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

- 1. Das Darlehen ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 01. Oktober 2015, bis zum Ablauf des 30. September 2025 mit jährlich 3,15 % zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 01. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 01. Oktober 2016 (jeweils ein "Zinszahltag"). Im Falle einer Kündigung durch die Darlehensnehmerin bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses wird das Darlehen nur bis zum Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag, wie in Ziffer 2 definiert, verzinst. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode "actual/actual" im Sinne der ICMA.
- 2. Das Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 01. Oktober 2025 ("Fälligkeitstag").

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Darlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag ("Vorzeitiger Fälligkeitstag") zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem das Darlehen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an den Darlehensgeber zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Darlehensnehmerin aufgrund einer Änderung aufsichtsund/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, das Darlehen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission des Schuldscheins bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag des Darlehens (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).



Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Darlehensnehmerin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens nicht berechtigt.

- Sofern der Fälligkeitstag, der Vorzeitige Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so ist die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag fällig. Aufgrund einer solchen Verschiebung kann der Darlehensgeber keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen verlangen.
- 4. Das Darlehen begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Darlehensnehmerin, die mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig ist, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin geht die Verbindlichkeit aus dem Darlehen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf das Darlehen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Das Darlehen ist ein Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR. Diese Bedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

Für die Rechte der Darlehensgeber aus dem Darlehen ist diesen weder durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß dieser Ziffer 4 nicht beschränkt werden.

- 5. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetz (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.
- 6. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere maßgebliche Regelungen (etwa seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde) künftig andere oder zusätzliche Anforderungen an die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten von Kreditinstituten als Eigenmittel im Sinne der CRR gestellt werden, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, die Bestimmungen in Ziffer 4 entsprechend zu ändern (die Gläubigerstellung wird dadurch im Rang nicht weiter eingeschränkt). Sie wird die Änderungen dem Darlehensgeber unverzüglich mitteilen. Dieses Recht kann nur vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die anderen oder zusätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von



nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel im Sinne der CRR erstmals auf dieses Darlehen anzuwenden sind.

- 7. Die Abtretung oder Verpfändung der Darlehensforderung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens € 500.000,-- oder einem ganzen Mehrfachen davon ist zulässig. Jede Abtretung oder Verpfändung ist der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
- 8. "Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- 9. Form und Inhalt dieses Schuldscheins und alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 11. Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.

Frankfurt am Main, 01. Oktober 2015